

Investitionsförderung und Sonderabschreibungen für kleinere Rechtsanwaltskanzleien

Voraussetzungen der Inanspruchnahme

Mit Wirkung ab dem 01.01.2008 ist § 7g EStG, die Norm für die bisherige Anparabschreibung, geändert worden. Rechtsanwälte, deren Gewinn aufgrund einer Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG den Betrag von € 100.000,00 nicht übersteigt, können für dieses Kalenderjahr einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd geltend machen. Die Gewinnschwelle von € 100.000,00 gilt für den Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei. Bei Sozietäten und Bürogemeinschaften, die ihren Gesamtgewinn in einer Feststellungserklärung darzustellen haben, ist der Gesamtgewinn aus dem Feststellungsbescheid maßgeblich.

Bei Rechtsanwälten, die sich schon zu Beginn eines Kalenderjahres für die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) entschieden haben, indem sie in ihrer Finanzbuchhaltung Forderungen und Verbindlichkeiten erfassen, ist das Betriebsvermögen anstelle des Gewinns maßgeblich, also die Summe der Buchwerte der Aktiva einschließlich Sonderbetriebsvermögen abzüglich der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten. Das Betriebsvermögen darf € 235.000,00 nicht übersteigen.

Der Investitionsabzugsbetrag beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten netto derjenigen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, die der Rechtsanwalt neu oder gebraucht in einem der drei Folgejahre anschaffen will. Begünstigt sind nur solche Wirtschaftsgüter, die in der Rechtsanwaltskanzlei mindestens ein volles Kalenderjahr nach der Anschaffung genutzt werden können und für die eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung beabsichtigt ist. Damit fallen Kraftfahrzeuge heraus, die zu mehr als 10 % privat genutzt werden bzw. für die die sog. 1 %-Regel angewandt wird.

Die Investitionsabsicht wird allein dadurch ausreichend dokumentiert, dass dem Finanzamt das Wirtschaftsgut benannt wird, Unterlagen über seine Funktion eingereicht werden und die voraussichtlichen Anschaffungskosten netto beziffert werden.

Optionen nach der Anschaffung

Kommt es nach Inanspruchnahme des gewinnmindernden Abzugsbetrages zu der Investition, ist im ersten Schritt im Investitionsjahr der Gewinn um 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten netto zu erhöhen. Dadurch wird die Gewinnminderung aus dem berechtigt geltend gemachten Abzugsbetrag ausgeglichen. Im zweiten Schritt kann der Rechtsanwalt wählen: Entweder nimmt er für das angeschaffte Wirtschaftsgut die normale AfA gemäß § 7 EStG aus den vollen Anschaffungskosten in Anspruch oder er kürzt die Anschaffungskosten zu Lasten des Gewinns um den 40 %igen Abzugsbetrag und berechnet die normale AfA nur aus den verringerten Anschaffungskosten. Für die vorstehende Behandlung ist unerheblich, ob der Gewinn oder das Betriebsvermögen der Rechtsanwaltskanzlei nach dem Erstjahr gestiegen sind.

Kommt es innerhalb der drei Folgejahre nicht zu der beabsichtigten Investition, wird der in Anspruch genommene gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gestrichen. Das Erstjahr wird neu veranlagt. Für die Mehrsteuern aus der geänderten Veranlagung fallen 6 % Jahreszinsen nach § 233a AO an, beginnend fünf Quartale nach Ablauf des Erstjahres. In gleicher Weise findet eine rückwirkende Veranlagung des Erstjahres statt, wenn ein Wirtschaftsgut nicht ein volles Kalenderjahr nach der Anschaffung in der Rechtsanwaltskanzlei genutzt wird oder soweit die geplanten Anschaffungskosten die tatsächlichen Anschaffungskosten überschreiten und deswegen ein zu hoher Investitionsabzugsbetrag angesetzt wurde. Wegen der rückwirkenden Änderung der Veranlagung des Erstjahres ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum sog. Finanzierungszusammenhang zwischen Ansparrücklage und Investition gegenstandslos geworden, weil sie auch nur den rückwirkenden Fortfall der Ansparrücklage zum Ziel hatte. Die Zinsen nach § 233a AO auf die ESt-Nachzahlung wegen der rückwirkenden Streichung des Abzugsbetrages sind keine Betriebsausgaben. Sie müssen also aus dem versteuerten Einkommen aufgebracht werden.

Vor- und Nachteile der Inanspruchnahme

Wegen der beschriebenen Verzinsung der Einkommensteuer-Nachzahlungsbeträge ist es nicht sinnvoll, Investitionsabzugsbeträge für Wirtschaftsgüter in Anspruch zu nehmen, von denen der Rechtsanwalt ahnt, dass er sie nicht anschaffen wird. Aber auch bei tatsächlich geplanten Investitionen ist zu überdenken, ob der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wird. Bei einem geringen Einkommen im Erstjahr kann die Einkommensteuerersparnis aus dem Abzugsbetrag deutlich kleiner sein als diejenige, die eintritt, wenn ab dem

Investitionsjahr die AfA aus den vollen Anschaffungskosten geltend gemacht wird und nicht nur aus den um 40 % geminderten Anschaffungskosten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Investitionsjahr der ESt-Grenzsteuersatz von 42 % schon erreicht ist.

Rechtsanwälte können für angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, seien sie neu oder gebraucht, eine Sonderabschreibung von 20 % der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, wenn im Jahr vor der Anschaffung die Gewinnschwelle von € 100.000,00 bzw. ein Betriebsvermögen von € 235.000,00 (Ziff. 1) nicht überschritten wurde. Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder in einem der folgenden vier Jahre in Gänze oder verteilt geltend gemacht werden. Die normale AfA nach § 7 EStG muss zusätzlich in Anspruch genommen werden (§ 7a Abs. 4 EStG), allerdings im Jahr der Anschaffung nur zeitanteilig (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Die Sonderabschreibung sollte stets in Anspruch genommen werden, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, allerdings in dem Jahr, in dem die Entlastungswirkung bei der Einkommensteuer am größten ist. Dies kann z.B. auch noch im vierten Jahr nach der Anschaffung geschehen.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg
(März 2008)